

# ENTGELTLICHER JAGDERLAUBNISSCHEIN

Herr/Frau \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

Jagdschein-Nr.: \_\_\_\_\_

erhält hierdurch von der **Jagdgenossenschaft** \_\_\_\_\_ die Erlaubnis zur Jagd ausübung im Rahmen der unten aufgeführten, örtlichen und sachlichen Beschränkungen und Auflagen für das Revier

**Jagdgenossenschaft** \_\_\_\_\_ **Pirschbezirk Nr.** \_\_\_\_\_  
Gemeinde \_\_\_\_\_

Für die Erlaubnis entrichtet der Erlaubnisnehmer \_\_\_\_\_ €. Bei 100% Abschusserfüllung erfolgt Rückerstattung / Gutschrift von \_\_\_\_\_ €. Über die Mindestabschussvorgabe hinaus erlegtes Rehwild kann der Jagderlaubnisnehmer zu seinen Gunsten verwerten.

**Örtliche Beschränkungen /Auflagen:** Der Pirschbezirk ist in anliegender Karte rot umrandet. Der Erlaubnisinhaber wird/wurde örtlich eingewiesen.

**Sachliche Beschränkungen /Auflagen:** Erlegtes Schalenwild ist innerhalb von 24 Std. bei der von der Jagdgenossenschaft eingerichteten Nachweisstelle \_\_\_\_\_ vorzuzeigen. Bei Fallwild ist diese Stelle im gleichen Zeitrahmen über Wildart und Auffindungsort zu verständigen.

**Der Erlaubnisinhaber** verwertet das von ihm erlegte Schalenwild zum Preis von \_\_\_\_\_ €/Stck. zugunsten der Jagdgenossenschaft. Das Entgelt wird im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

**Diese Erlaubnis** ist erteilt für die Zeit vom **01.04.**\_\_\_\_\_ **bis 25.03.**\_\_\_\_\_ Sie ist jederzeit widerruflich.

Sie erstreckt sich im Rahmen der jagdrechtlich vorgegebenen Jagd- und Schonzeiten auf alle durch das Bayerische Jagdgesetz freigegebenen Wildarten.

Für das Rehwild wird ein **Mindestabschuss** in Höhe von \_\_\_\_\_ **Stück** festgelegt.

Die Summe des Abschusses ist maßgebend.

## **Einschränkungen:**

Der Abschuss von Hunden und Katzen ist unbeschadet der gesetzlichen Regelungen nicht gestattet.

Fuchs und Dachs dürfen nur erlegt werden, wenn sie sinnvoll verwertet werden.

**Der Erlaubnisinhaber** verpflichtet sich, auf Weisung des angestellten Jägers bei der Durchführung von Wildverbisschutzmaßnahmen mitzuhelfen.

**Der Erlaubnisinhaber** verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen die gesamten Reviereinrichtungen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu überprüfen und Schäden sofort zu beheben.

**Der Erlaubnisinhaber** übernimmt in seinem Pirschbezirk den Jagdschaden, die Erstellung und Instandhaltung der Reviereinrichtungen. Für den Fall, dass kein neuer Jagderlaubnisschein ausgestellt wird, ist er für den zeitnahen und vollständigen Abbau der Reviereinrichtungen zuständig. Die Versorgung des Wildes in Notzeiten erfolgt ausschließlich nach Absprache mit dem angestellten Jäger. Kraftfutter ist grundsätzlich nicht erlaubt.

**Der Erlaubnisinhaber** verpflichtet sich, den jagdlichen Weisungen des Jagdvorstehers bzw. des von der Jagdgenossenschaft angestellten Jägers Folge zu leisten.

**Ab 1. Sept. kann der angestellte Jäger auch Dritte mit der Abschusserfüllung beauftragen (Sammelansitze) oder Druckjagden durchführen.**

Über besondere Vorkommnisse und Wahrnehmungen im Revier hat der Erlaubnisinhaber dem Jagdvorsteher oder dem angestellten Jäger zeitnah zu berichten.

**Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar** und berechtigt ihren Inhaber auch nicht, ohne schriftliche Zustimmung der Jagdgenossenschaft und des angestellten Jägers seinerseits anderen Personen die Erlaubnis zur Begehung und Jagdausübung zu erteilen.

Der Erlaubnisnehmer ist nur bei Reparaturarbeiten im Revier **ohne Waffe** laut Aussage der Berufsgenossenschaft unfallversichert.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Erlaubnis erteilt für:**

\_\_\_\_\_  
(Jagdvorsteher)

\_\_\_\_\_  
(angestellter Jäger)

\_\_\_\_\_  
(Erlaubnisinhaber)

\_\_\_\_\_